

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Marktgemeinde Ybbsitz



Eing. - 4. Juli 2025

Beilagen

AMW2-BA-2518/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Zahl	E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Leichtfried Michaela

21277

03.07.2025

Betrifft

Kapeller Hubert; Errichtung und Betrieb einer KFZ-Servicestation; Politische Gemeinde: Ybbsitz, KG: Ybbsitz; vereinfachtes Verfahren

KUNDMACHUNG

Herr Kapeller Hubert hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Servicestation im Standort 3341 Ybbsitz, Wagnergraben 1, KG Ybbsitz, Grst.Nr. 389/5, Gemeinde Ybbsitz, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **25. Juli 2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Angeschlagen am: 7.7.2025

Abgenommen am: 28.7.2025



Der Bürgermeister:

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen,**
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
 - je eine Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder diese den Eigentümern nachweislich (Rsb, Kurrende) durch persönliche Verständigung bekannt zu geben, soweit nicht mit dieser Kundmachung bereits deren Verständigung erfolgt (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden).
-
2. Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 3. Herr Hubert Kapeller, Wagnergraben 1/2, 3341 Ybbsitz
 4. Herr Gerhard Zierlinger, Austraße 8/8, 3500 Krems an der Donau
 5. Frau Herta Klapper, Tenscherstraße 24/Block 3 Haus 13, 1230 Wien, Liesing
 6. Frau Anna Maria Riegler, In der Noth 3, 3341 Ybbsitz
 7. Herr Robert Johannes Riegler, In der Noth 3, 3341 Ybbsitz
 8. Verein Frauenzeche, Sonneck Eduard Waidhofnerstraße 3, 3341 Ybbsitz
 9. Herr Michael Stefan Welser, Eisenstraße 28, 3341 Ybbsitz
 10. Sonneck Gesellschaft mbH, Hammerschmiedstraße 4, 3341 Ybbsitz

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Stockinger

